

Vereinsatzung

Bund der Lebensmittelmeister e.V.



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der im Februar 1993 gegründete Verein führt den Namen "Bund der Lebensmittelmeister e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung von Fachkräften aus der Lebensmittelindustrie. Weiterhin ist die Aufgabe des Vereins, den Berufsstand der Lebensmittelmeister zu fördern und deren Verbundenheit zu festigen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Industriemeister Fachrichtung Lebensmittel werden, sowie Personen, die einen vergleichbaren Abschluss in der Lebensmittelbranche vorweisen können.
3. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und solche Personen ernannt werden, die sich um den Berufsstand oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Fördermitglieder können Personen und Firmen werden, die als Jahresbeitrag mindestens das Sechsfache des ordentlichen Mitgliedsbeitrags entrichten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
3. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Fördermitgliedern.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) gegen Ziel und Zweck des Vereins verstößt
 - b) das Ansehen des Vereins erheblich schädigt

Vereinsatzung

Bund der Lebensmittelmeister e.V.



- c) der Beitragspflicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an nachkommt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch. Dieser wird von der Mitgliederversammlung im Sinne einer Berufung behandelt und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entschieden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind aufgerufen, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der erweiterte Vorstand kann darüber hinaus bis zu zwei Beisitzer umfassen. Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand regelt die Geschäftsordnung.
3. Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
5. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Das Vorstandsamt endet mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben. Über Beschlüsse sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
8. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Ihm obliegt die gesamte Abwicklung der Geschäftsstelle einschließlich der Kassengeschäfte.
9. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr einzuberufen.

Vereinsatzung

Bund der Lebensmittelmeister e.V.



2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
3. Geleitet wird die Versammlung vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers
 - Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Beratung bzw. Beschluss vorliegender Anträge
 - Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung
6. Bei einer Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen wird zunächst ein Mitglied zum Versammlungsleiter gewählt, der die Aufgabe hat, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahlleitung der weiteren Vorstandsmitglieder übernimmt der 1. Vorsitzende.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zu protokollieren und der Bericht vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies fordert, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die geplante Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen seine Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Vereinssatzung des Bundes der Lebensmittelmeister e.V. wurde errichtet am 18. Februar 1993, geändert am 02.10.1997, 27.06.2000 sowie am 16.04.2020. Eingetragen im Vereinsregister am Amtsgericht München, Registergericht unter Nr. 14331.